

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 27.09.1843 publ. 30.09.1843

an den durch das Amt Minsen dazu legitimirten Erheber gegen Quittung entrichtet. Dasselbe wird jedoch von jedem Schiffe nur einmal im Jahre bezahlt.

Sämmtliche Aemter, deren Bezirk die Fahde begrenzt, werden hiedurch beauftragt, auf Antrag der legitimirten Erheber dieses Tonnengeld von den dazu Verpflichteten gleich öffentlichen Abgaben beigängig zu machen, und etwa darüber sich erhebende Streitigkeiten nach den vorstehenden Bestimmungen zu entscheiden. Von den entscheidenden Aemtern findet ein Recurs nur an die Regierung statt.

34) Regierungs-Bekanntmachung vom
23. Sept., publ. den 30. Sept. 1843.

Die Anerkennung
eines Königlich
Belgischen Con-
suls im Groß-
herzogthum Olden-
burg betr.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe wird hiedurch bekannt gemacht, daß der zum Königlich Belgischen Consul im Großherzogthum Oldenburg bestellte Kaufmann Johann Caspar Heinrich Bley zu Barel in dieser Eigenschaft von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog anerkannt worden ist.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom
27. Sept., publ. den 30. September
1843.

Erweiterung des
Geschäftsbezirks
des zu Brake be-
stellten Mäklers.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird der Geschäftsbezirk des